

## Sicherung und Entleerung der Opferstöcke

### Verwaltungsverordnung

in: KA 78 (1935) 107, Nr. 224

Mehrere in der letzten Zeit gemeldete Beraubungen von Opferstöcken nötigen uns, folgende Verordnung zu erlassen:

1. Es ist anzustreben, dass alle Opferstöcke, die leicht aufgebrochen und beraubt werden können, möglichst bald durch besser gesicherte ersetzt werden.
2. Die Opferstöcke sind regelmäßig und so oft zu entleeren, dass den Kirchendieben ein Anreiz, sie aufzubrechen, nicht mehr gegeben wird.
3. Die Definitoren haben bei der jährlichen Revision sich über die genaue Durchführung dieser Bestimmungen zu vergewissern und darüber in der Revisionsniederschrift zu berichten.<sup>1</sup>

In c. 1523 in Verbindung mit c. 1182 §§ 2 u. 3 CIC wird den Kirchenrektoren als Verwaltern des Kirchenvermögens auch bezüglich der Oblationen der Gläubigen „die Sorgfalt eines guten Familienvaters“ zur Pflicht gemacht.<sup>2</sup> Der Kirchenrektor ist restitutionspflichtig, wenn durch Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt Opfergaben der Gläubigen in Verlust geraten.

---

<sup>1</sup> [Zur geltenden Visitationsordnung: E.1.82.]

<sup>2</sup> [Vgl. c. 1284 § 1 CIC/1983.]

